

Entsprechend der Satzung (§ 8 Pädagogische Konferenz und § 9 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz) des Regionalen Berufsbildungszentrums Flensburg Eckener-Schule AÖR (RBZ Eckener-Schule) vom 01.01.2021 und des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (§ 68 Verfahrensgrundsätze) wird nach Beschluss der Pädagogischen Konferenz vom 05.02.2009 in der Fassung vom 20.05.2025 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1 Aufgaben

Gemäß § 9 der Satzung des RBZ Eckener-Schule entscheidet die Pädagogische Konferenz insbesondere über die Bildung von Konferenzen, Gremien, Teambildungen und über die Schulentwicklung. Der Verwaltungsrat hört die Pädagogische Konferenz vor einer Entscheidung über die – von der zuständigen Stelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern – Besetzung der Schulleiterstelle an.

2 Mitglieder (s. Gremienstruktur)

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule aus dem pädagogischen Arbeitsbereich (6),
- ein Mitglied aus dem örtlichen Personalrat (1),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule aus dem technischen Bereich und der Verwaltung (1),
- die Schulleitung (1),
- die Vertreter der Schülerinnen und Schüler (2),
- die Elternvertreter (3) und
- die Ausbildungsvertreterinnen und -vertreter (je eine Ausbildungsvertreterin/ein Ausbildungsvertreter aus den Bereichen der HWK, der IHK sowie der Kreishandwerkerschaft) (3).

2.2 Mitglieder mit beratender Stimme:

- Vertreterin/Vertreter der Schulsozialarbeit (s. Protokoll der Pädagogischen Konferenz v. 01.11.2017)
- Gleichstellungsbeauftragte
- Verbindungslehrkraft

2.3 Die Mitglieder der Pädagogischen Konferenz werden nach folgenden Verfahren bestimmt:

- Pädagogischer Arbeitsbereich: Das Kollegium wählt die Vertreterinnen und Vertreter aus einer aufgestellten Wahlliste.
- Nichtpädagogischer Arbeitsbereich: Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wählen die/den Vertreterin/Vertreter.
- Die Schülervertretung wird von der Schülerschaft gewählt.
- Die Elternvertretung wird von der Elternschaft gewählt.
- Die Ausbildungsvertreterinnen und -vertreter werden von ihren Institutionen bestimmt.

2.4 Wahlverfahren

- Das Wahlverfahren zur Bestimmung der Mitglieder des pädagogischen Arbeitsbereichs wird von einem Wahlvorstand vorgenommen, der durch den örtlichen Personalrat bestimmt wird.

- Der Wahlvorstand veröffentlicht eine Wahlausschreibung per Mail und Aushang, in der der Ablauf der Wahl festgeschrieben ist.
- Das Wahlverfahren startet sechs Wochen vor der konstituierenden Sitzung der Pädagogischen Konferenz. Hierbei erfolgt eine schulöffentliche Ausschreibung per E-Mail zur Meldung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Die Wahl muss spätestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung abgeschlossen sein.
- Eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt und legt Wahlzeitraum und Ort der Stimmabgabe fest.
- Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest und fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- Der Wahlvorstand benachrichtigt die neu gewählten Mitglieder des pädagogischen Bereichs der Pädagogischen Konferenz per E-Mail.
- Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis per E-Mail und Aushang bekannt.
- Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel und so weiter) werden von der/dem Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz aufbewahrt; sie werden nach der Wahl zur kommenden Wahlperiode – i. d. R. etwa zwei Jahre – vernichtet.

2.5 Dauer der Mitgliedschaft

Eine Neuwahl der Mitglieder erfolgt alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Zwischenzeitlich ausscheidende Mitglieder werden entsprechend der Verfahrensweisen 2.3 ersetzt.

2.6 Gäste

Gäste können an Sitzungen teilnehmen, sofern kein Mitglied widerspricht. Auf Antrag eines Mitglieds können Gäste bei personenbezogenen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

3 Beschlussfähigkeit

Die Pädagogische Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz wegen Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

4 Vorsitz

Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Konferenz. Im Falle der Verhinderung übernimmt den Vorsitz die/der Stellvertreter/-in.

Vorsitz und Stellvertretung werden aus ihrer Mitte für 2 Jahre gewählt. Nach Zustimmung der anderen Mitglieder übernimmt ein Mitglied, das sich nicht zur Wahl stellt, die Wahlleitung. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß SchulG § 68 (7).

5 Vertretung im Verwaltungsrat

Die Pädagogische Konferenz wählt 2 Vertreter/-innen für den Verwaltungsrat.

Die Wahl der Vertreter/-innen erfolgt aus ihrer Mitte für 2 Jahre entsprechend des Verfahrens für die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung.

6 Einberufung

Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Veröffentlichung der Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungstermin.

Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen beträgt 2-4 Sitzungen im Jahr.

7 Protokoll

Die/der Schriftführer/-in wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Das Protokoll wird den Mitgliedern anschließend per E-Mail zugesandt und in der darauffolgenden Sitzung genehmigt. Zudem wird das vorläufige Protokoll schulintern über den E-Mail-Verteiler gesendet.

8 Anwendung des Schulgesetzes

Soweit in der Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist ab 01.08.2025 gültig.

Änderungen der Geschäftsordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit der Pädagogischen Konferenz.

Flensburg, 20.05.2025



Benjamin Ehrhardt
(Vorsitzender der Pädagogischen Konferenz)

Anhang I

Satzung für das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg Eckener-Schule AöR (RBZ Eckener-Schule), Abschnitt V, §8 und §9

Anhang II

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH § 68 und § 108)

Anhang 1:

Satzung für das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg Eckener-Schule AöR (RBZ Eckener-Schule)

§ 8 Pädagogische Konferenz

- (1) Die Pädagogische Konferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 108 Abs. 3 SchulG das oberste Beschlussgremium der Schule.
- (2) Die Pädagogische Konferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Pädagogische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensgrundsätze aus § 68 SchulG.

§ 9 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

- (1) Die Pädagogische Konferenz entscheidet insbesondere über die Bildung von Konferenzen, Gremien, Teambildung und über die Schulentwicklung.
- (2) Der Verwaltungsrat hört die Pädagogische Konferenz vor einer Entscheidung über die vom für die Bildung zuständigen Ministerium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Besetzung der Schulleiterstelle an.

Anhang 2:

SchulG Schleswig-Holstein § 68 und § 108 (Stand: 05. Mai 2025)

§ 68

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt. Sie sind nicht öffentlich; jedoch können an den Sitzungen der Schulkonferenz Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Zu einzelnen Angelegenheiten können Sachverständige, weitere Eltern oder Schülerinnen und Schüler zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Beschlüsse Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, Schüler oder Bedienstete des Schulträgers betreffen; im Übrigen gilt § 96 Abs. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

(2) Abgesehen von Klassen- und Fachkonferenzen wird die oder der Vorsitzende der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Bis zur Wahl nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben wahr, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht nach § 33 Abs. 6 auf eine andere Lehrkraft überträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenzen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen versandt werden. Die oder der Vorsitzende muss eine Konferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz kann auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichtet werden.

(4) Als Lehrkräfte im Sinne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(5) Entspricht die tatsächliche Mitgliederzahl einer Konferenz nicht der gesetzlichen Mitgliederzahl, hat dies auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz wegen Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters, soweit sie oder er der Konferenz angehört; ansonsten entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einer Konferenz gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Über die Konferenz ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von der Konferenz aus ihrer Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die Konferenz. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht gemäß Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.

(10) Die Konferenzen können sich im Rahmen der vorstehenden Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

(11) Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können.

§ 108

Konferenzen

(1) An einem RBZ findet die Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Pädagogischen Konferenz, der Klassenkonferenz und sonstiger Konferenzen statt, die vom Anstaltsträger durch Satzung oder durch die Pädagogische Konferenz gebildet werden können.

(2) Auf die Zusammensetzung der Pädagogischen Konferenz findet § 97 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Pädagogische Konferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden,
2. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern,
5. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 5 Satz 2,
6. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
7. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
8. Maßnahmen zu Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
9. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

Sie kann die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf andere von ihr oder dem Träger eingerichtete Konferenzen übertragen und deren Mitglieder bestimmen, soweit der Träger nicht bereits durch Satzung Regelungen getroffen hat. Entsprechendes gilt für die sich aus § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie § 66 Abs. 3 ergebenden Aufgaben.

(4) Die Geschäftsführung hat die Pädagogische Konferenz vor Entscheidungen über die Zahl der Unterrichtstage in der Woche, die Zeitpunkte der beweglichen Ferientage, bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb und zu Folgerungen aus Ergebnissen von Evaluationen und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuhören.